

**Zeitschrift:** Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie  
**Herausgeber:** Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ;  
Arbeitsgruppe für Kriminologie  
**Band:** - (1982)

**Artikel:** Spezifische männliche Kriminalität?  
**Autor:** Neumann, Jürg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1050976>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Spezifische männliche Kriminalität?

**Jürg Neumann**

**Dr.jur., Oberrichter, Langackerstr. 68, 8057 Zürich**

*Ich habe nie von einem Verbrechen gehört, das ich nicht auch hätte begehen können*

Das an den Anfang meiner Ausführungen gestellte Goethe-Wort ist in seinem authentischen Wortlaut nicht belegt, aber in mehreren textlichen Varianten überliefert (Wulffen S. 167 f.). In seinem freimütigen Bekenntnis zur geistigen Ubiquität nimmt der Mann, dem nichts Menschliches fremd war, das Resultat unserer Fragestellung vorweg. Hätte der Dichter freilich nach dem 1. Januar 1942 hierzulande gelebt, so wäre sein Bekenntnis in einem Punkte fehlerhaft. Ein einziges Delikt nach dem Katalog des Schweizerischen Strafgesetzbuches hätte er nicht begehen können, nämlich die Straftat der Abtreibung durch die Schwangere (Art. 118).

Ich habe hier die undankbare Aufgabe, mich mit einem Gegenstand auseinanderzusetzen, der – soweit ersichtlich – im Schrifttum als solcher nie behandelt worden ist, mit der männlichen Kriminalität per se. Wohl sind recht zahlreiche Einzeluntersuchungen über bestimmte Männersozietäten, über besonders kriminogene Berufsgruppen, etc. angestellt worden, und es wurde die Männerkriminalität für einzelne ins Auge springende Deliktsgruppen ausgelotet. Die Fragestellung nach der spezifischen Kriminalität des Mannes hat offenbar kaum je Interesse erweckt. Untersucht wurde vielmehr die Frauenkriminalität. Gesucht wurde zunächst nach ihren spezifischen Merkmalen, gefunden wurden schliesslich für die Frau typische sogenannte Prädilektionsdelikte (Mergen S. 223). Seit Lombroso ist wohl kaum eine kriminologische Gesamtdarstellung erschienen, die sich nicht mehr oder weniger eingehend mit der Frauenkriminalität beschäftigt hätte, ob nun die Sicht des Verfassers mehr eine biologische, psychologische oder soziologische sei, gleichgültig auch, ob das Werk von einem

Arzt, Strafrechtsdogmatiker oder Strafrechtspraktiker stamme (Aschaffenburg S. 178 ff., Mezger S. 144 ff., Exner S. 156 f., Bauer S. 53 ff., Mergen S. 221 ff., Kaiser S. 62 ff., Hacker S. 239 ff.). Das starke Geschlecht diene jeweils als statistische Gegengrösse, bestenfalls als illustrative Antithese.

Es scheint, dass die männliche Kriminalität als Kriminalität schlechthin verstanden wurde. So war stets vom "Täter", "Verbrecher", "Delinquenten", "Rechtsbrecher", etc. die Rede, selten von der "Täterin". Dies bedeutet nicht, dass die weibliche Kriminalität nicht schon frühzeitig erkannt worden wäre. Vor Erscheinungen wie den Giftmörderinnen des 18. und des 19. Jahrhunderts, vor den Hochstaplerinnen der zehner und zwanziger Jahre, aber auch vor den gewerbsmässigen Engelmacherinnen und Kupplerinnen, den Kindstöterinnen, etc., die allesamt den alten und den neuen Pitaval bereichert hatten, konnte die Forschung nicht die Augen verschliessen.

Unverkennbarer Ausgangspunkt für die Beschäftigung mit der Frauenkriminalität war indessen die bis zum heutigen Tage festzustellende Tatsache der riesigen zahlenmässigen Diskrepanz in der Kriminalität der Geschlechter, wie sie in den Kriminalstatistiken zutage trat und noch immer zutage tritt. Das Deutsche Reich führte seit 1882 eine solche Statistik (Exner S. 157, Mezger S. 146 und Bauer S. 53). Im Kanton Zürich werden die Verurteilten gar schon seit 1834 erfasst und nach Geschlecht ausgeschieden, ab 1871 überdies nach einzelnen Deliktsgruppen (Hacker S. 239 f.). Mit gewissen Unterschieden liess sich allenthalben und über grosse Zeiträume diese Diskrepanz feststellen, wobei für die einzelnen Deliktsgruppen teils starke Unterschiede zutage traten (Aschaffenburg S. 179, Exner S. 158 f., Hacker S. 241 und 246 ff., Bauer S. 53 f.). In der Nachkriegszeit lässt sich für den Kanton Zürich anhand der Verurteiltenstatistik tendenziell eine stete Abnahme des Anteils der Frauen an der Gesamtkriminalität feststellen, bei einer zahlenmässig ständigen Zunahme der gesamten Kriminalität. Betrug der Anteil der Frauen in den ersten Jahren nach dem Kriege noch immer ca. 19 bis 20 Prozent, so stabilisierte er sich Mitte der fünfziger Jahre bei 14 Prozent, um zu Beginn der sechziger Jahre gar auf 12 und 1964 und 1965 auf das Minimum von

10 Prozent abzusinken. Erstmals 1978 überschritten die weiblichen Verurteilten den Anteil von 13 Prozent leicht, bevor dieser 1979 bei 13,7 Prozent kulminierte. Diese Entwicklung stimmt in groben Zügen mit der in der BRD beobachteten überein (Bauer S. 57, Mergen S. 222 und Kaiser S. 62).

Man wird generalisierend festhalten dürfen, dass das Phänomen der weit geringeren Frauenkriminalität bzw. der weit überwiegenderen Männerkriminalität als eine der wenigen gesicherten Tatsachen der Kriminologie erscheinen muss. Kaiser (S. 62) spricht davon, dass die Kriminalität "bekanntlich" eine überwiegende männliche Erscheinung sei. In extremen feministischen Publikationen wird mitunter die Auffassung vertreten, dass Kriminalität überhaupt ein männliches Phänomen sei. Mergen (S. 221) zitiert H. Heldmann (Strafrechtliche Sonderbehandlung der Frau?), wonach das Strafgesetz von Männern für Männer gemacht worden sei. Dieser Satz erscheint zunächst als nichtssagend und trivial, wenn auch als zweifellos zutreffend. Der Wert der Aussage wird erst an der hypothetischen Antithese sichtbar. Wie würden die aktuellen Strafrechtskodifikationen aussehen, wenn sie von Frauen geschaffen worden wären und überdies die Strafrechtswissenschaft der letzten 200 Jahre samt allen Hilfswissenschaften in den Händen von Frauen gelegen hätten? Die Frage ist selbstverständlich spekulativ und wie alle Fragen nach der historischen Alternative nicht beantwortbar. Indessen kann kein Zweifel darüber bestehen, dass viele Straftatbestände nicht mit denjenigen unseres "Männerstrafrechts" deckungsgleich wären. Es braucht kaum viel Phantasie, um sich vorzustellen, dass die von der männlichen abweichende Psyche und Biologie, aber auch die traditionell unterschiedliche Erziehung, Schulung und berufliche Tätigkeit zu einer Verschiebung der Akzente in der Ausgestaltung der strafrechtlichen Repression hätten führen müssen. Es fällt auf, dass im StGB, namentlich im Sittlichkeitsstrafrecht – aber nicht nur dort – die Straftatbestände, und zwar auch, wo weibliche Täterschaft nicht zum vorneherein ausgeschlossen ist, derart gefasst sind, dass weibliches strafbares und strafwürdiges Verhalten nur à la rigueur darunter subsumiert werden kann, dass also bei Frauen – ähnlich wie bei Jugendlichen – atypische Formen der Begehung von Delikten gehäuft

zu beobachten sind. Sie verhalten sich anders, als es sich der Gesetzgeber vom Täter vorgestellt hat.

Die nach der Kriminalstatistik abweichende Kriminalität der Geschlechter hat nach Erklärungen gerufen. Während sich die Erklärungsversuche zunächst an den abweichenden biologischen, psychischen und soziologischen Unterschieden, kurz gesagt, am verschiedenartigen Habitus der durchschnittlichen Repräsentanten der beiden Geschlechter orientierten, wurden in neuerer Zeit Kritiken laut, welche die Divergenz als nur eine scheinbare darzustellen suchten.

Von Lombroso (S. 165) stammt die Hypothese von der Substitution der Kriminalität durch die Prostitution. Der in seinem Ansatz richtige, in seiner Ausschliesslichkeit aber irreführende Erklärungsversuch unterstellt, dass die Prostitution, schiene sie in der Kriminalstatistik auf, das Defizit der weiblichen Kriminalität nicht nur ausgleichen würde, sondern dass alsdann sogar ein Übergewicht der weiblichen Kriminalität ausgewiesen würde. Wohl bestätigen Beobachtungen bis in die neueste Zeit, dass sich aus dem einschlägigen Milieu manche Räuber, Erpresser, Einbrecher, Betrüger, Zuhälter, etc. rekrutieren, während weibliche Mitglieder desselben Milieus oft, ohne wesentlich kriminell zu werden, der Gewerbeunzucht nachgehen. Weibliche Prostitution tritt hier nicht selten an die Seite männlicher Kriminalität. Diese Erscheinung ist indessen weitgehend auf den zahlenmässig nicht sehr ins Gewicht fallenden Kreis des Gewohnheitsverbrechertums beschränkt und erklärt keineswegs das Überwiegen der Männer auf dem viel breiteren Feld der übrigen Kriminalität. Dazu kommt, dass die Gewohnheitsverbrecher, die meist zahlreiche Straftaten verüben, ehe sie gefasst werden, von der Verurteiltenstatistik nur einmal und nach Massgabe der schwersten Tat erfasst werden. Die Erklärung Lombrosos verkennt überdies, dass gerade das Dirnenmilieu, auch wo es nicht oder kaum mit dem Gewohnheitsverbrechertum liiert ist, per se ein kriminogenes Milieu darstellt, das nicht nur Diebstahl (sogenannte Raubdirnen), sondern noch viel häufiger zu unter Alkoholeinfluss begangenen Delikten seitens der Prostituierten führt, was die Statistik der weiblichen Kriminalität recht stark belastet.

So sind es denn vorwiegend ganz andere Faktoren, auf die sich die augenfällige Diskrepanz in der Kriminalität der Geschlechter zurückführen lässt, Unterschiede in der biologisch-psychischen Konstitution, wohl auch in den Umweltsbedingungen.

Bauer (S. 55) hat darauf hingewiesen, dass die Frau keineswegs als das biologisch vorbestimmte schwache Geschlecht zu betrachten sei, abgesehen davon, dass es zu allen Zeiten Frauen gab, die hinsichtlich ihrer Körperkraft manchem Manne überlegen waren. Überlegene Körperkraft spielt aber auch bei den wenigsten Straftaten eine ausschlaggebende Rolle. Angeborene körperliche Unterlegenheit bewahrt denn auch, wie die Erfahrung zeigt, keineswegs vor der Begehung aggressiver Gewalttaten. Gerade der physisch Schwache neigt oft zu gewalttätigen, "ohnmächtigen" Ausbrüchen, wobei er sich nicht selten des nächstbesten Instruments als Droh- oder Verletzungsmittel bedient. Zurecht ist daher die sogenannte Schwächetheorie in den Hintergrund getreten (Mergen S. 224).

Viel entscheidender scheint mir, dass die Entwicklung über Jahrtausende, die seit der Jungsteinzeit vom Patriarchat gekennzeichnet ist, sowohl den spezifischen Frauentypus wie auch den spezifischen Männertypus geschaffen hat, wie sie in unserem Kulturkreis vorherrschen. Die vergleichsweise wenigen Jahrzehnte der relativen Emanzipation der Frau haben – so will es scheinen – wenig verändert. Dass die naturgemässen Voraussetzungen bei der Frau, die mit den Stichworten Schwangerschaft, Geburt und Kinderaufzucht charakterisiert werden können, der spezifischen Entwicklung der beiden Geschlechtstypen günstig waren, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Vielmehr lässt sich verallgemeinernd feststellen, dass in vieltausendjähriger Kulturentwicklung ein Frauentypus geschaffen wurde, dem von seiner "Natur" her neben einer körperlichen Unterlegenheit die Hinwendung zu häuslichen, erzieherischen und charitativen Angelegenheiten eigen ist. Umgekehrt hat die nämliche Entwicklung ein Produkt hervorgebracht, das zu nach aussen gerichteten Aktivitäten neigt, nicht nur zu Betätigung in Beruf, Gesellschaft und Staat, sondern auch zu allerlei Abenteuern und anderweitigen Leistungen. All dies

ist in der Kultur ebenso "natürlich" (oder unnatürlich) wie der mit ihrer Entwicklung eng verbundene Verlust an originären Instinkten. Diese primäre Funktionsteilung zwischen den Geschlechtern in einer auf Arbeitsteilung als einem dominanten Prinzip hinsteuernenden Kulturdynamik hat seit der Antike eine permanente Idealisierung und Ideologisierung erfahren. Wurden in der Antike vorab die männlichen Tugenden gepriesen, kam im Hochmittelalter die Anbetung der holden Weiblichkeit in der Form des Minnegesanges dazu. Schliesslich sei an die idealtypisierenden Charakterbilder männlicher und weiblicher Tugenden in Romantik und Biedermeier erinnert. Bauer hat in diesem Zusammenhang auf das Lied von der Glocke hingewiesen ("Der Mann muss hinaus ins feindliche Leben, muss wirken und streben . . . . Und drinnen waltet die züchtige Hausfrau, die Mutter der Kinder . . .").

Sind Frau und Mann dergestalt unterschiedlich vom kulturgeschichtlichen Schicksal geprägt, so kann weder ihr abweichender psychischer Habitus noch ihr unterschiedliches Kriminalitätsverhalten erstaunen. Hier liegen m.E. die wahren Gründe für das prima vista kaum verständliche Phänomen.

Die beiden Weltkriege führten – wie es schien – zu einer geradezu erschreckenden Zunahme der weiblichen Kriminalität. Sowohl 1917 und 1942, d.h. jeweils im vierten Kriegsjahr, erreichte sie in Deutschland die ungeahnte Höhe von 38 bzw. 34 Prozent (Kanton Zürich: 1942 21,5, 1943 und 1944 je 20 und 1945 23 Prozent). Aus solchen Beobachtungen ist der vorschnelle Schluss gezogen worden, dass in einer Gesellschaft, in welcher die Frauen vermehrt in Bereichen eingesetzt werden, die bislang männlicher Tätigkeit und Entfaltung vorbehalten gewesen waren, die weibliche Kriminalität zwangsläufig ansteigen müsse. Es wurde gar die Behauptung aufgestellt, dass in einer Gesellschaft der Gleichberechtigung oder der Dominanz der Frau deren Kriminalität diejenige des Mannes nicht nur erreichen, sondern übertreffen würde (Vaerting, *The Dominant Sex*, 1923; Sutherland-Cressey, *Principles of Criminology*, 1955; beide zitiert bei Bauer S. 56). Abgesehen davon, dass solche Kriegszahlen infolge der Einziehung der im "kriminogenen Alter" stehenden Männer zum Militärdienst und der

jeweiligen Notstandsgesetzgebung ohnehin wenig signifikant sind, haben sich keine schlüssigen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Emanzipation der Frau mit der immer mehr um sich greifenden Eingliederung ins Erwerbsleben einen grundlegenden Einfluss auf den prozentmässigen Anteil der Geschlechter an der Gesamtkriminalität gehabt hätte. Der internationale Zahlenüberblick in der neueren Literatur (vgl. bei Kaiser, 3. Auflage S. 85, 4. Auflage S. 62) erlaubt viel eher den Schluss, dass die emanzipatorische Entwicklung ohne Einfluss auf den Kriminalitätsanteil der Geschlechter geblieben ist, wenn auch in allerjüngster Zeit offenbar allenthalben eine leichte Steigerung der Frauenkriminalität zu beobachten ist, die aber ebenso gut mit dem rezessionsbedingten Rückzug der Frau aus dem Erwerbsleben bzw. einer teilweisen Erwerbslosigkeit der Frau erklärt werden könnte. Der Feststellung, dass die Veränderung der Stellung der Frau deren Kriminalität kaum beeinflusst hat, entspricht auch die Tatsache, dass sich in der DDR die Anteile der Geschlechter an der Gesamtkriminalität den in der BRD festgestellten Proportionen annähern, obschon die Verhältnisse hinsichtlich der Frauenarbeit und der Chancengleichheit der Frau doch sehr erheblich voneinander abweichen. Kaiser hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass selbst bei der Betriebskriminalität der weibliche Belegschaftsanteil nur mit einem Satz von 11 – 14 Prozent vertreten ist. Nach ausländischen Beobachtungen ist die jüngste leichte Steigerung der weiblichen Kriminalität weitgehend auf eine Zunahme der Delinquenz weiblicher Jugendlicher und junger Erwachsener im Bereiche des Ladendiebstahls sowie des Verkehrs- und Betäubungsmittelstrafrechts zurückzuführen (Kaiser S. 65). Solche Grundlagen fehlen für den Kanton Zürich und – soweit ersichtlich – für die Schweiz überhaupt. In der Kriminalitätsstatistik des Kantons Zürich fehlt leider die für solche Aussagen notwendige gemischte Tabelle, welche für die einzelnen Deliktgruppen über Alter und Geschlecht der Täter Auskunft geben würde. Aufgrund meiner praktischen Erfahrung zweifle ich indessen nicht daran, dass sich die im Ausland beobachteten Besonderheiten bei den genannten drei Deliktgruppen auch hierzulande feststellen liessen.



Die Versuche, das Phänomen der stark unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der Geschlechter auf blosse Unterschiede im Dunkelfeld bzw. in der Verfolgungsintensität seitens der Geschädigten und der Instanzen der Sozialkontrolle zurückzuführen (zit. bei Mergen S. 222 und Kaiser S. 63) halte ich für verfehlt. Wenn angeführt wird, Männer würden Strafe auf sich nehmen, um Frauen zu schützen oder die Frau habe den Vorteil von den männlichen Straftaten, ohne ins Recht gefasst zu werden, so mag dies in einzelnen Fällen durchaus zutreffen, doch liessen sich sogleich wiederum Gegenbeispiele dazu anführen, durch welche mit gleichem Recht die Gegenmeinung untermauert werden könnte. Nichts deutet – jedenfalls bei den mir vertrauten Verhältnissen im Kanton Zürich – darauf hin, dass Männer eher in Untersuchung gezogen und verurteilt würden als Frauen. Zutreffend ist einzig, dass Frauen in foro weniger hart angefasst werden (sogenannter Frauenrabatt). Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Verurteiltenziffern, sondern im Strafmass und bei der Gewährung oder Verweigerung des bedingten Strafvollzuges aus. Von Bedeutung ist diese Tatsache nur insofern, als die Statistiken über die Schwere der Strafen einen direkten Vergleich zwischen der Kriminalität der Geschlechter kaum zulassen. Ein gleiches gilt selbstverständlich noch in höherem Masse für die Gefangenenstatistik.

Auf eine echte Verfälschung der Verurteiltenstatistik ist für die Schweiz und den Kanton Zürich hinzuweisen. Bekanntlich machen die Delikte gegen die bundesrechtliche Nebengesetzgebung jeweils mehr als die Hälfte aller Verurteilungen aus, wobei die Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz und das Betäubungsmittelgesetz im Vordergrund stehen. Die Verfälschung tritt dadurch ein, dass jeweils ca. 4 Prozent aller Verurteilungen (Kanton Zürich im Jahre 1979 333 Fälle) auf das mit Haft bestrafte Delikt (Übertretung) der schuldhaften Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes entfallen, auf eine Straftat minderer Wichtigkeit, die nur durch Männer begangen werden kann. Dies bewirkt, dass die Belastung der Männer an der Gesamtkriminalität in diesem Umfange zu hoch ausgewiesen wird.

Sodann ist nicht zu verkennen, dass noch heute durchschnittlich sehr viel mehr Motorfahrzeuge durch Männer gelenkt

werden, was für den privaten, aber vor allem auch für den berufsmässigen Strassenverkehr gilt. Damit werden die Männer bei fahrlässigen Delikten gegen Leib und Leben, solchen gegen den öffentlichen Verkehr und bei Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz ungleich schwerer belastet als die Frauen. Der Anteil dieser Delikte an der Gesamtkriminalität beträgt gut 35 Prozent, so dass auch hier eine numerisch überaus grosse Belastung der Männer entsteht, die in keinem Verhältnis zur kriminologischen Bedeutung der Delikte steht, die – obschon Vergehen – doch zu einem beträchtlichen Teil der Bagatell-delinquenz zugehörig sind. Ähnlich verhält es sich mit den fahrlässigen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten aus der Arbeitswelt.

Dominante – wenn auch keineswegs spezifische – Männerkriminalität, sowohl von der Quantität als auch vor allem von der Schwere der Taten her gesehen, lässt sich nach meiner leider statistisch nicht hinreichend belegbaren Erfahrung auf folgenden Gebieten feststellen:

- Vorsätzliche und fahrlässige Tötungs- und Körperverletzungsdelikte
- Gefährdung des Lebens
- Raufhandel
- Diebstahl in der Form des banden- und gewerbsmässigen Einbruchdiebstahls, d.h. verbunden mit Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch
- einfacher und qualifizierter Raub
- Drohung, Nötigung und Freiheitsberaubung
- sämtliche Sittlichkeitsdelikte
- Straftaten gegen die öffentliche Gewalt

Mehr lässt sich mit gutem Gewissen hiezu kaum sagen. Es fällt auf, dass bei schweren Fällen gewerbs- und bandenmässiger Diebstahls- und Raubkriminalität mitunter Frauen beteiligt sind. Selbst wenn sie zuweilen aus rechtlichen Gründen als Mittäterinnen ins Recht zu fassen sind, fällt durchwegs auf, dass sie kaum als Hauptbeteiligte in Erscheinung getreten sind, sondern im Kielwasser ihrer männlichen Komplizen deren Taten mit eher untergeordneten Beiträgen unterstützt haben.

Von einer spezifischen, auf die Männer beschränkten Kriminalität kann jedenfalls auf dem Gebiete des Kantons Zürich nicht die Rede sein, sieht man von jenen Delikten ab, die naturgemäss (Notzucht und Verlassen einer Geschwängerten) oder gesetzgeberisch bedingt (Schändung i.S. von Art. 189 Abs.1, Unzucht mit Schwachsinnigen i.S. von Art. 190 Abs.1 StGB, Verführung i.S. von Art. 197 StGB und schuldhaftes Nichtbezahlen des Militärflichtersatzes) nur von Männern begangen werden können. Einziges schwerwichtiges Delikt, das von der Natur her auf die männliche Biologie und das männliche Streben zugeschnitten ist, scheint mir die Notzucht zu sein. Die Erfüllung aller anderen Delikte lässt bestenfalls typische männliche Tendenzen erkennen. Wenn gewisse andere Straftaten wie die qualifizierten Formen der Unzucht mit Schwachsinnigen, aber auch die Verführung und die unzüchtige Ausbeutung der Notlage oder Abhängigkeit nach dem Willen des Gesetzgebers nur durch den Mann begangen werden können, so ist dies keineswegs zwingend. Offenbar ging der Gesetzgeber bei der Konzeption dieser Tatbestände geradezu davon aus, sie könnten überhaupt nur durch Männer begangen werden, derweil die diesbezügliche Delinquenz für den Mann nur typischer ist als für die Frau. So besteht beispielsweise kein sachlicher Anlass, die Frau nicht zu bestrafen, die mit einem schwachsinnigen oder geisteskranken Mann den Geschlechtsverkehr vollzieht, wenn schon der Mann bestraft werden soll, der die gleiche Handlung mit einer in gleicher Art defekten Frau vollführt. In einem 1962 gehaltenen Vortrag hat Grassberger (Kriminalistik, Nov. 1964) erklärt, der Exhibitionismus sei ein "ausschliesslich männliches Delikt". Ich hätte ihm bereits damals mit einem mir persönlich bekannten Fall weiblichen Exhibitionismus an die Hand gehen können, dem Fall einer primitiven, vermutlich leicht schwachsinnigen Person, die sich jeweils nach Eintritt der Dunkelheit in den erleuchteten Rahmen ihres Zimmerfensters stellte, durch Bewegungen die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zog, um an Brüsten und Geschlechtsteil zu manipulieren. Eine für die Frau und ihre Sexualität durchaus atypische Erscheinung, aber unverkennbar eine echte Exhibitionistin! Im übrigen sind Fälle recht aggressiver Lesbierinnen bekannt, die junge Mädchen nötigend an- und ausgegriffen haben, wiederum ein für

die Frau völlig atypisches Sexualverhalten, vor dem Strafrecht mindestens eine unzüchtige Belästigung. Was daher prima vista als spezifisches männliches Verhalten, als geschlechtsspezifische Kriminalität erscheint, braucht es keineswegs zu sein, so selten und atypisch die Begehung solcher Taten durch Frauen auch sein mag.

Das einzige wirkliche Spezifikum der männlichen Kriminalität scheint mir zu sein, dass sie aufgrund aller verfügbaren Erkenntnisse die weibliche um ein Mehrfaches übertrifft und dass sie sich bei einigen Schwerpunkten über das ganze Spektrum der unter Strafe gestellten Taten streckt. An dieser Stelle ist auch auf die viktimologische Binsenwahrheit hinzuweisen, wonach gerade dort, wo die Schwerpunkte der männlichen Kriminalität liegen (Gewaltdelikte aller Art und Sittlichkeitsdelikte), das weibliche Geschlecht weit überwiegend die Opferrolle spielt. Für den Bereich des StGB ist jedenfalls festzustellen, dass mit der einzigen, eingangs mehr scherzweise genannten Ausnahme, jede Straftat durch einen männlichen Täter begangen werden kann.

Abschliessend gelange ich zur Erkenntnis, dass es eine spezifische Kriminalität des Mannes – den Tatbestand der Notzucht vorbehalten – nicht gibt, dass gewisse männliche Prädispositionsdelikte wohl festzustellen sind, dass sich aber beides – ganz im Gegensatz zur weiblichen Kriminalität – als Gegenstand weiterer kriminologischer Bemühungen kaum eignet.

## LITERATUR

- Lombroso Cesare: Die Ursachen und die Bekämpfung des Verbrechens, 1902.  
Wulffen Erich: Die Kriminalpsychologie, 1926.  
Aschaffenburg Gustav: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Auflage, 1926.  
Mezger Edmund: Kriminalpolitik, 1934.  
Exner Franz: Kriminalbiologie, 3. Auflage, 1944.  
Bauer Fritz: Das Verbrechen und die Gesellschaft, 1957.  
Mergen Armand: Die Kriminologie, 2. Auflage, 1978.  
Kaiser Günther: Kriminologie, 4. Auflage, 1979.  
Hacker Erwin: Die Kriminalität des Kantons Zürich, 1939.

